

VS_GERICHTE C1 12 185 vom 25. September 2013

VS Kantonsgericht, 2013-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_12_185

FR: VS_GERICHTE C1 12 185 du 25 septembre 2013

IT: VS_GERICHTE C1 12 185 del 25 settembre 2013

Regeste

C1 12 185 URTEIL VOM 25. SEPTEMBER 2013 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Besetzung: Hermann Murmann, Präsident; Dr. Lionel Seeberger, Kantonsrichter; Er- satzrichter Fernando Willisch und Dr. Rochus Jossen, Gerichtsschreiber in Sachen X_____, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Y_____, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt B_____ (Nachehelicher Unterhalt)

Erwägungen

E. 1

Die Teileinigungskonvention wird von den Parteien nach wie vor gutgeheissen.

E. 1.1

X_____ bezahlt Y_____ einen monatlich vorauszahl baren nachehe- lichen Unterhalt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 31. März 2030 von monatlich Fr. 2'059.--.

E. 1.2

X_____ bezahlt 2/3 der Kosten des erstinstanzlichen Verfahren von Fr. 4'000.--, nämlich Fr. 2'666.65 und Y_____ 1/3, nämlich Fr. 1'333.35.

Diese Beträge werden mit den Kostenvorschüssen der Parteien verrechnet.

X_____ hat Y_____ für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 666.65 für geleistete Vorschüsse zu bezahlen.

E. 1.3

Die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird auf Fr. 6'400.--

festgelegt. X_____ bezahlt davon Y_____ Fr.4'266.65 und diese hat

X_____ mit Fr. 2'133.35 zu entschädigen.

E. 1.4

Im Übrigen wird das Urteil bestätigt. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens im Betrag von Fr. 3'600.-- werden zu 3/4 mit Fr. 2'700.-- X_____ und zu 1/4 Y_____ mit Fr. 900.--auf erlegt und mit dem von X_____ geleisteten Kostenvorschuss von 5'600.-- verrechnet. Das Kantonsgericht erstattet X_____ Fr. 2'000.--. Y_____ bezahlt X_____ Fr. 900.-- für geleistete Kostenvor- schüsse. 3. Die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 4'000.-- festge- legt. X_____ bezahlt Y_____

eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- und Y _____ X _____ eine solche von Fr. 1'000.--. Sitten, 25. September 2013

E. 2

Der Kläger bezahlt der Beklagten einen angemessenen Unterhaltsbeitrag.

E. 2.1

Die Parteien haben am 24. Juli 1992 geheiratet und sind Eltern der gemeinsamen Kinder C _____, geboren am xxx 1995 und D _____, geboren am xxx 1997. Die Ehegatten leben seit dem 1. August 2007 getrennt. Die Ehefrau, geboren am xxx 1966, wird im Dezember 2030 64-jährig und dannzumal voraussichtlich in das AHV- Alter eintreten. Der Berufungskläger arbeitet bei der F _____ Bahn. Er verdient monatlich Fr. 6'945.--. Er ist Eigentümer eines Reiheneinfamilienhauses in E _____, das zurzeit – und voraussichtlich bis Ende September 2017 – von der Frau und den Kindern be- wohnt wird. Laut Absprache zwischen den Parteien wird für die Nutzung dieses Hau- ses Fr. 1'206.-- berechnet. Diesen Betrag kann der Berufungskläger vom Unterhalts- beitrag in Abzug bringen. Er bezahlt zudem für eine Mietwohnung monatliche Wohn- kosten von Fr. 1'100.--. Die Berufungsbeklagte ist Coiffeuse. Sie hat vor der Ehe gearbeitet, während der Ehe partiell und arbeitet heute als Teilzeitangestellte im Coiffeurgeschäft ihrer Schwester G _____ in E _____ sowie als Betreuerin im H _____ in E _____. Ihr - 8 - Arbeitspensum beträgt ca. 30%. Zudem erzielt sich noch einen Verdienst mit dem Ver- kauf ihrer Bilder. Gemäss den hinterlegten Arztzeugnissen (S. 88, 89, 145) wurde bei ihr im Juli 2008 eine Multiple Sklerose diagnostiziert. Trotz dieser Krankheit war sie vorerst voll arbeitsfähig. Später wurde eine schnellere Ermüdung bei der Berufungsbe- klagten festgestellt, die auch zum Teil auf die 3 Mal wöchentlich zu applizierenden Spritzen zurückzuführen ist. Die Krankheit verschlimmerte sich bis heute jedoch nicht und ist stabil.

E. 2.2

Der Berufungskläger bringt vor, die Fahrvergünstigung würde ihm nicht mehr ge- währt. Diese Tatsachenbehauptung ist neu. Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Ver- zug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Der Berufungskläger legt nicht dar, weshalb es ihm nicht möglich gewesen war, diese Tatsache nicht schon früher im Verfahren vorzubringen. Die Behauptung bleibt sodann unbelegt, obwohl es dem Berufungskläger ohne Weiteres möglich gewesen wäre, eine entsprechende Be- stätigung zu hinterlegen. Mithin ist diese Tatsachenbehauptung im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Insoweit sich der Berufungskläger mit den verschiedenen ärztlichen Berichten ausei- nandersetzt, sind dessen Ausführungen vom Gericht zu würdigen. 3. Der Berufungskläger hat ausdrücklich nur die Ziffern 3 (nachehelicher Unterhalt) und 11 (Kosten) des erstinstanzlichen Urteils angefochten. Explizit werden Höhe und Dauer des Unterhaltsbeitrages angefochten. Die Berufungsbeklagte ficht zudem eben- falls die Kostenverteilung resp. die Nichtzusprechung bzw. Wettschlagung der Partei- entschädigung an. Die weiteren Ziffern des vorinstanzlichen Urteils blieben unange- fochten und bilden daher nicht Gegenstand des Verfahrens.

E. 3

Der Kläger bezahlt für die Kinder C _____ und D _____ einen angemessenen Unterhaltsbeitrag.

E. 3.1

Der Berufungskläger rügt im Einzelnen, die Einkommensverhältnisse der Parteien seien von der Vorinstanz falsch festgelegt worden, da sich aus den hinterlegten Lohnbelegen ergebe, dass er einen monatlichen Nettolohn von Fr. 6'778.-- erziele, welchen die Vorinstanz fälschlicherweise auf Fr. 7'000.-- gerundet habe. Zudem habe die Vorinstanz die Eigenversorgungskapazität der Berufungsbeklagten falsch festgelegt. Diese könne ab dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes einer 100% Arbeitstätigkeit nachgehen, da die Krankheit nach der Trennung ausgebrochen sei, und ein IV-Gesuch abgewiesen worden sei, was die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe. Was das Einkommen der Berufungsbeklagten betreffe, so habe diese falsche Lohnangaben gemacht und die hinterlegten Lohnausweise könnten so nicht stimmen. Sodann habe die Vorinstanz die Ehedauer falsch berechnet, bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages für die Gattin lediglich die Zahlung von Fr. 945.-- statt Fr. 1'000.-- pro Kind berücksichtigt und schliesslich bei der Festlegung der Dauer der Unterhaltsbeiträge auch übersehen, dass der Mann einige Monate vor der Frau das AHV-Alter erreiche.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB besteht Anspruch auf nachehelichen Unterhalt („einen angemessenen Beitrag“), soweit einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den

- 9 - ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen. Die Gesetzesbestimmung verbindet zwei Grundsätze, die im Verhältnis der Subsidiarität zueinander stehen: Die Auflösung der Ehe durch Scheidung bzw. Beendigung der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft führt bei beiden geschiedenen Ehegatten zur nachehelichen Eigenversorgungspflicht. Nur wenn die Pflicht zur Selbstversorgung beim einen Ehegatten nicht den ihm je nach den Umständen der gelebten Ehe nachehelich (weiterhin) zustehenden „gebührenden Unterhalt einschliesslich einer angemessenen Altersvorsorge“ sicherstellt, bleibt zu prüfen, ob die nacheheliche Solidarität den anderen Ehepartner zu einem Unterhaltsbeitrag verpflichtet (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010, N. 05.04). Als Grundregel gilt, dass der finanziell stärkere Ehegatte den anderen Ehegatten unterstützen soll, der seinen Unterhalt nicht finanzieren kann (Schwenzer, FamKomm Scheidung, 2 A., Bern 2011, N. 48 zu Art. 125 ZGB; Hausheer/Spycher, a.a.O., N. 05.121). Hat die Ehe mehr als zehn Jahre gedauert oder sind aus ihr Kinder hervorgegangen, besteht nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Vertrauen eines Ehegatten auf Fortführung der ehelichen Lebensverhältnisse als schutzwürdig und es ist grundsätzlich von einer Lebensprägung auszugehen (BGE 137 III 102 E. 4.1.2, 135 III 59 E. 4.1; Bundesgerichtsurteile 5A_856/2011 vom 24. Februar 2012 E. 2.3, 5C.261/2006 vom 13. März 2007 E. 3). Ist eine Lebensprägung gegeben, wird angenommen, dass das Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig ist, und alsdann hat der unterhaltsberechtigte Teil grundsätzlich Anspruch auf Fortsetzung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards (BGE 135 III 59 E. 4.1, 134 III 145 E. 4). Diesfalls ist für den gebührenden Unterhalt nicht am vorehelichen, sondern grundsätzlich am zuletzt gemeinsam gelebten Standard anzuknüpfen (Schwenzer, a.a.O., N. 48 zu Art. 125 ZGB; Hausheer/Spycher, a.a.O., N. 05.121).

E. 3.1.2

Nach konstanter Praxis wird für die Berechnung der Ehedauer im Sinn von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB auf das Trennungs- und nicht auf das Scheidungsdatum abgestellt (BGE 135 III 59 E. 4.1, 132 III 598 E. 9.2, 127 III 136 E. 2c). Die Parteien haben am 24. Juli 1992 geheiratet und sich am 1. August 2007 getrennt. Ihre Ehe dauerte mithin 15 Jahre und nicht wie von der Vorinstanz angenommen 20 Jahre. Ob nun die Ehe 15 oder 20 Jahre gedauert hat, ist vorliegend nicht von Bedeutung. Tatsache ist nämlich, dass die Ehe länger als 10 Jahre dauerte und aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind. Es handelt sich demzufolge um eine lebensprägende Ehe, was beide Parteien denn auch anerkennen und unstrittig ist.

E. 3.2

Der Berufungskläger rügt, die Vorinstanz übersehe, dass die Krankheit der Berufungsbeklagten in keinem Zusammenhang mit der Ehe stehe und erst nach der Trennung aufgetreten sei.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 125 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB ist die Gesundheit der Ehegatten zwar ein Element, welches bei der Frage, ob ein Unterhaltsbeitrag geschuldet ist, berücksichtigt werden muss. Allerdings ist der Umstand allein, dass ein Ehegatte gesundheitlich nicht oder nur beschränkt in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht Grund

- 10 - genug für einen Unterhaltsbeitrag. Vielmehr muss durch die Ehe eine Vertrauensposition geschaffen worden sein, die auch nach der Scheidung nicht enttäuscht werden darf (Bundesgerichtsurteil 5C.196/2006 vom 13. September 2006 E. 2.6). Bei besonders langer, lebensprägender Ehedauer ist diesen die Eigenversorgungskapazität mindernden Umständen ungeachtet des fehlenden Bezugs zur Ehe als solcher unterhaltsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der nahehelichen Solidarität dennoch Rechnung zu tragen. Ist die Ehe als lebensprägend anzusehen, wird der Gesundheitszustand ungeachtet der Ehebedingtheit seiner Beeinträchtigung berücksichtigt (Hausheer/Spycher, a.a.O., N. 05.05).

E. 3.2.2

Im vorliegenden Fall ist, wie dargelegt, von einer lebensprägenden Ehe auszugehen. Die Ehegattin leidet nachweislich an einer chronischen Erkrankung (Multiple Sklerose), die erst nach der Trennung aufgetreten ist. Mithin ist diesem Umstand, falls er die Eigenversorgungskapazität der Berufungsbeklagten mindert, ungeachtet des fehlenden Bezugs zur Ehe als solcher, unterhaltsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der nahehelichen Solidarität Rechnung zu tragen.

E. 3.2.3

Der Berufungskläger bringt vor, dass die Beklagte, wenn deren Erkrankung derart schlimm wäre, eine IV-Rente erhalten würde. Ein Gesuch sei jedoch abgewiesen worden. Er übersieht dabei, dass es für den Unterhaltsanspruch nicht massgebend ist, ob eine IV-Rente beantragt, zugesprochen oder abgelehnt wurde. Unterhalt muss nämlich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, auch dann zugesprochen werden, wenn die Invalidenversicherung ein IV-Gesuch abgelehnt hat. Die Unmöglichkeit aus gesundheitlichen Gründen eine Stelle zu finden, auch wenn diese medizinisch attestiert ist, gibt nämlich noch nicht das Anrecht auf eine Invaliditätsrente (Bundesgerichtsurteile 5A_51/2007 vom 24. Oktober 2007 E. 4.3.2, 5P.423/2005 vom 27. Februar 2006 E. 2.2). Für die Zusprechung eines nahehelichen Unterhalts ist die Ablehnung eines IV-Gesuches

daher nicht entscheidend. Massgebend ist die mögliche Arbeitsfähigkeit resp. Arbeitsunfähigkeit der Berechtigten.

E. 3.3

Der Berufungskläger rügt im Weiteren, dass sein Einkommen von der Vorinstanz aktenwidrig zu hoch angesetzt werde. Aus den hinterlegten Lohnbelegen würde sich ergeben, dass er einen monatlichen Nettolohn von Fr. 6'778.-- erzielt und die Vorinstanz diesen fälschlicherweise auf Fr. 7'000.-- gerundet habe. Diese Rüge erfolgt zu Recht. Für die Unterhaltsbemessung sind das jeweilige Einkommen (Lohn, Wertschriftenertrag etc.) der beiden Ehegatten sowie ihre monatlichen Auslagen (Miete, Versicherungen, Transportkosten etc.) zu ermitteln. Für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Ehegatten ist vom realen Nettoeinkommen auszugehen. Dazu gehören nicht nur effektiv bezahlte Gratifikationen bzw. Boni, sondern auch Spesenentschädigungen, soweit ihnen keine tatsächlichen Auslagen gegenüberstehen (Bundesgerichtsurteil 5C.261/2006 vom 13. März 2007 E. 2), oder jede andere Art von Lohntilgung als Geldleistung, beispielsweise Mitarbeiterbeteiligungen oder Naturallohn (BGE 130 III 495 E. 4.2.2).

- 11 - Die Vorinstanz hat in concreto das Einkommen des Berufungsklägers auf monatlich Fr. 7'000.-- festgelegt. Der Kläger erzielt einen Nettolohn von Fr. 83'340.--. Darin enthalten ist eine Fahrvergünstigung von Fr. 2'000.--. Dabei handelt es sich um eine auf dem Lohnausweis aufgeführte Realleistung, welche zusätzlich zum ausbezahlten Lohn von Fr. 81'340.-- zur Verfügung steht. Tatsächliche Auslagen stehen dieser Position keine gegenüber. Diese Vergünstigung stellt somit einen Lohnbestandteil dar und ist bei der Bemessung des Einkommens zu berücksichtigen. Demzufolge ist von einem Jahreseinkommen von Fr. 83'340.-- auszugehen und das monatliche Nettoeinkommen des Berufungsklägers beträgt Fr. 6'945.--.

E. 3.4

Weiter rügt der Berufungskläger, die Vorinstanz bezeichne die Arbeitsfähigkeit der Beklagten fälschlich mit nicht mehr als 30 Prozent. Der Berufungskläger vertritt die Auffassung, es sei der Berufungsbeklagten möglich, eine grössere Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Der Verlauf der chronischen Erkrankung der Berufungsbeklagten sei völlig unabsehbar und die damit verbundene Einschränkung im heutigen Zeitpunkt lediglich hypothetischer Natur. Die Berufungsbeklagte verweist auf den grundsätzlichen Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung. Ihrer Ansicht nach ist davon auszugehen, dass sie keine Erwerbstätigkeit von über 30% erzielen können. Ferner bringt der Berufungskläger noch vor, die Berufungsbeklagte mache falsche Lohnangaben und die hinterlegten Lohnausweise könnten so nicht stimmen.

E. 3.4.1

Unstrittig ist, dass bei der Berufungsbeklagten Multiple Sklerose diagnostiziert wurde. Strittig ist, wie sich diese Krankheit auf die Arbeitsfähigkeit der Berufungsbeklagten auswirkt. Nach erfolgter Scheidung ist es in erster Linie an den Ehegatten, je für ihren eigenen (nachehelichen) Unterhalt zu sorgen. Fehlt aber die Möglichkeit der Eigenversorgung, hat aufgrund des Prinzips der nachehelichen Solidarität der andere Ehegatte im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Unterhaltsbeitrag zu leisten. Dessen Höhe und Dauer richtet sich nach den in Art. 125 Abs. 2 ZGB in abschliessender Weise aufgelisteten Kriterien (Bundesgerichtsurteil 5C.244/2006 vom 13. April 2007 E. 2.4.1). Der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1

ZGB. Ist diese einem Ehegatten vorübergehend oder dauernd nicht möglich bzw. zumutbar, so dass er auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgelegt werden (Bundesgerichtsurteil 5A_525/2007 vom 28. Februar 2008 E. 2). Zu berücksichtigen ist dabei, ob dem unterhaltsberechtigten Gatten zuzumuten ist, einer Arbeit nachzugehen. Ist einem Ehegatten eine Arbeit zuzumuten, arbeitet er jedoch nicht, so wird ihm dieses potentiell erzielbare Einkommen angerechnet. Ob und in welchem Ausmass einem Ehegatten die Aufnahme bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung tatsächlich möglich und zumutbar ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Neben der Dauer der Ehe sind insbesondere die während der Ehe vereinbarte Aufgabenteilung und ein damit verbundener Berufsunterbruch sowie das Alter des den Unterhalt beanspruchenden Ehegatten zu berücksichtigen. Weiter können naheheliche Kinderbetreuungspflichten, persönliche Gründe (Gesundheitszustand, Ausbildung) oder objektive Umstände (Arbeitsmarktlage) einer Wiedereingliederung

ins Berufsleben bzw. einer Ausdehnung der Erwerbstätigkeit entgegenstehen (BGE 127 III 136 E. 2a; Bundesgerichtsurteil 5C.138/2006 vom 18. Juli 2006 E. 2.2). Die Parteien haben zwei gemeinsame Kinder, C_____, geboren am xxx 1995 und D_____, geboren am xxx 1997. Grundsätzlich kann von einem Ehegatten die Auf- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt werden und zwar zu 50 Prozent, wenn das jüngste Kind das 10. Altersjahr erreicht hat und zu 100 Prozent, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt geworden ist (Bundesgerichtsurteile 5A_70/2013 vom 11. Juni 2013 E. 5.1, 5A_210/2008 vom 14. November 2008 E. 3.1 und 3.2; BGE 137 III 102 E.4.2.2.2). Mithin könnte von der Berufungsbeklagten grundsätzlich, ohne Berücksichtigung ihrer Erkrankung, verlangt werden, dass sie ab dem xxx 2007 zu 50% und anschliessend ab dem xxx 2013 zu 100% arbeitet, zumal sie bereits während der Ehe gearbeitet hat und noch immer arbeitet (BGE 115 II 6 E. 3c). Die Berufungsbeklagte macht nun geltend, es sei ihr aufgrund ihrer MS-Erkrankung nicht möglich, mehr als 30 Prozent zu arbeiten. Dafür ist sie beweispflichtig (Art. 8 ZGB). Sie hinterlegte denn auch verschiedene ärztliche Zeugnisse. Bei den Akten finden sich zwei ärztliche Zeugnisse des Facharztes Dr. I_____ sowie eines ihres Hausarztes Dr. J_____ (S. 88, 89 und 145). Die letzte ärztliche Begutachtung durch den Hausarzt datiert aus dem Jahr 2010. Der Facharzt (Dr. I_____) bestätigte am 26. September 2008 zu Händen des Rechtsvertreters der Berufungsbeklagten, dass bei der Berufungsbeklagten MS diagnostiziert wurde und hielt dann weiter fest: Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Patientin zu 100% arbeitsfähig. (...) es ist allerdings nicht vorherzusehen, wie sich diese Arbeitsfähigkeit in Zukunft entwickeln wird (...). Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Diagnosestellung bei Frau Y_____ gesichert ist, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt voll arbeitsfähig ist, dass aber der weitere Verlauf unsicher ist und nicht vorhergesagt werden kann (S. 88). Derselbe Arzt attestiert am 17. Juni 2009 wiederum dem Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten: Die Erkrankung [von Frau Y_____] kann durch Spritzenbehandlung recht gut kontrolliert werden. Man weiss aber, dass eine Multiple Sklerose auch zu einer vermehrten Müdigkeit führt, ein Symptom, das schwer zu therapieren ist. Frau Y_____ arbeitet zu 30 % als Damencoiffeuse, andererseits aber auch als Betreuerin im Fitnesszentrum. Von medizinischer Seite her wäre ihr eine höhere Arbeitsfähigkeit durchaus zuzumuten, jedoch ist sie als alleinerziehende Mutter zweier Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren, nicht in der Lage eine vermehrte Arbeitsleistung zu erbringen (S. 89). In voller Kenntnis dieser beiden ärztlichen Atteste, sie wurden ihm vom Arzt zugestellt, ging denn auch der Rechtsvertreter

der Berufungsbeklagten in der Klageantwort und Widerklage vom 13. September 2010 von einer Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent bis September 2013 aus und hielt zudem fest: Ab diesem Zeitpunkt ist es ihr [Y_____] nämlich infolge des vollumfänglichen Wegfalls von Betreuungspflichten zuzumuten das Arbeitspensum auf 100% zu erhöhen (S. 67). Der aktuellste Arztbericht datiert vom 16. Dezember 2010 und stammt vom Hausarzt der Berufungsbeklagten Dr. J_____ . Dieser erklärt, dass die Berufungsbeklagte seit zweieinhalb Jahren unter multipler Sklerose leide und in regelmässiger Kontrolle

- 13 - bei Dr. med. I_____, Neurologe in K_____, sei und der Verlauf der Behandlung zum jetzigen Zeitpunkt stabilisiert sei. Bezüglich der Arbeitsfähigkeit schreibt er: Frau Y_____ arbeitete vor Beginn der Erkrankung ca. 30% in einem Teilpensum als Coiffeuse und Fitnessbetreuerin. Auch während der Krankheit hat Frau Y_____ immer unverändert ca. 30% gearbeitet. Dabei ist Frau Y_____ schneller ermüdbar als früher, was auf die multiple Sklerose zurückzuführen ist. Trotz stabilen Verlauf ist mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen. Da Frau Zenklusen nebst diesem 30%igem Pensum ihren Haushalt (2 Kinder) führt, erachte ich diese Arbeitsfähigkeit zum jetzigen Zeitpunkt als obere Grenze (S. 145). In allen medizinischen Berichten wird der Gesundheitszustand der Beklagten trotz der Erkrankung an multipler Sklerose als stabil beschrieben. In der Zeit zwischen dem ersten und dem letzten Arztzeugnis wird lediglich auch eine vermehrte Ermüdbarkeit hingewiesen. Eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nach dem 16. Dezember 2010, Datum des letzten Arztzeugnisses, ist nicht aktenkundig und wurde von der Berufungsbeklagten weder behauptet noch bewiesen. Am xxx 2013 ist D_____ 16 Jahre alt geworden und daher sind ab diesem Zeitpunkt die Betreuungspflichten der Berufungsbeklagten weggefallen. Ohne ihre Krankheit wäre es der Berufungsbeklagten möglich, ab diesem Zeitpunkt einer 100%igen Arbeit nachzugehen. Was ihre Arbeitsfähigkeit betrifft, so hat der Facharzt diese im Jahre 2008 mit 100% angegeben. Auch im Jahre 2009 erklärte er, dass von Frau Y_____ von medizinischer Seite her eine höhere Arbeitsfähigkeit als 30% als Damencoiffeuse und noch als Betreuerin im Fitnesszentrum zumutbar wäre, diese jedoch wegen der Betreuung der Kinder eine vermehrte Arbeitsleitung nicht zu erbringen vermöge. Der Hausarzt attestiert der Berufungsbeklagten trotz stabilem Gesundheitszustand eine maximale Arbeitsfähigkeit von 30% entsprechend ihrer tatsächlichen derzeitigen Arbeitsleistung und erklärt, eine höhere Arbeitsbelastung sei wegen der Haushaltsführung (2 Kinder) nicht möglich. Er bringt keine andere Begründung als der Facharzt vor. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sieht er nur teilweise krankheitsbedingt in der rascheren Ermüdbarkeit. Generell ist zu sagen, dass die Frage, inwieweit bestehende Kinderbetreuungspflichten die Arbeitsfähigkeit eines Ehegatten einschränkt, nicht mittels ärztlichen Gutachten zu beantworten ist. Dies ist Sache der Gerichte. Die ärztlichen Berichte haben sich lediglich über die krankheitsbedingte Arbeitsbeeinträchtigung auszusprechen. Den ärztlichen Attesten kann entnommen werden, dass sich die Krankheit stabilisiert hat und sich einzig in der schnelleren Ermüdung der Berufungsbeklagten niederschlägt. Vorliegend ist auf die Meinung des Facharztes abzustellen. Es erstaunt schon ein wenig, dass die Berufungsbeklagte kein weiteres ärztliches Zeugnis dieses Facharztes hinterlegt hat, sondern ein solches ihres Hausarztes. Erfahrungsgemäss sagen behandelnde Ärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aus. Der Hausarzt steht in einem Auftragsverhältnis zu seinem Patienten und ist in einer besonderen Position, die auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Er hat vorweg selten Gründe, die Angaben seines

Patienten in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. In der Regel vertraut er seinem Patienten, was im Auftragsverhältnis auch erwünscht ist, jedoch seine Objektivität beeinträchtigt (BGE 125 V 351 E. 3b/cc; Bundesgerichtsurteil 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2). Der Facharzt hat die Berufungsklägerin im Jahre 2008 voll und im Jahre 2009 zu mehr als 30% arbeitsfähig erachtet, allerdings ohne den effektiven Grad der Arbeitsfähigkeit zu

- 14 - beziffern. Die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit begründete er - mit Ausnahme seines allgemeinen Hinweises auf die erhöhte Ermüdbarkeit bei Multiple Sklerose - ausschliesslich mit den Kinderbetreuungspflichten, also nicht gesundheitlichen Gründen. Mithin ist ab dem xxx 2007 (10. Geburtstag von D_____) bis zum xxx 2013 von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit der Berufungsklägerin auszugehen. Nach dem Wegfall der Betreuungspflichten ist grundsätzlich von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen, wobei zu berücksichtigen sein wird, dass die Berufungsklägerin schneller ermüdet und mehr Erholungszeit braucht. Dieser Tatsache ist durch die Einräumung längerer Pausen Rechnung zu tragen. Ihr wird demnach zugestanden, dass sie bei der Arbeit zweimal am Tag eine längere Pause (2 x 30 Minuten zusätzlich) und eine verlängerte Mittagspause (1 Stunde zusätzlich) benötigt. Als Coiffeuse hätte sie eine Höchstarbeitszeit von 43 Stunden pro Woche (Quelle: GAV für das Schweizerische Coiffeurgewerbe) zu leisten. Diese Arbeitsleistung vermindert sich aufgrund der schnellen Ermüdung täglich um 2 Stunden, mithin auf 33 Stunden pro Woche, was 76.74 % Arbeitsfähigkeit entspricht. Diese Tätigkeit ist ihr trotz ihrer Erkrankung zuzumuten.

E. 3.4.2

Der Berufungskläger rügt, die Berufungsbeklagte würde falsche Lohnangaben machen und die hinterlegten Lohnausweise könnten so nicht stimmen. Der Berufungskläger bringt vor, die Beklagte würde tatsächlich höhere Einkommen erzielen, insbesondere durch die Tätigkeit im Coiffeursalons ihrer Schwester und auch mit ihrer Maltätigkeit würde sie mehr einnehmen. Die Vorinstanz hat auf die Lohnausweise abgestellt und ein Zusatzeinkommen von Fr. 100.-- aus der Maltätigkeit der Berufungsbeklagten angenommen. Daran ist nichts auszusetzen, zumal den Akten nichts Gegenteiliges entnommen werden kann. Da nachfolgend jedoch auf ein hypothetisches Einkommen abgestellt wird, spielt den Annahme eines Zusatzeinkommens aus der Maltätigkeit sowie das Abstellen auf die Lohnausweise keine Rolle.

E. 3.5.1

Grundsätzlich ist bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten von dessen tatsächlich erzieltem Einkommen auszugehen, gegebenenfalls muss aber auch ein höheres Einkommen berücksichtigt werden, wenn dessen Erziehung als möglich und zumutbar erscheint. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, spielt es keine Rolle, weshalb der Angesprochene auf das hypothetisch angerechnete Einkommen verzichtet (Bundesgerichtsurteil 5C. 177/2000 vom 19. Oktober 2000 E. 2a). Vorliegend arbeitet die Berufungsbeklagte lediglich zu 30 Prozent, obwohl ihr eine Arbeitsfähigkeit zu 50% bis zum xxx 2013 und ab diesem Datum eine solche von 76.74 Prozent zugemutet werden kann. Die Berufungsbeklagte muss sich demnach einen Lohn in Höhe von 50% resp. 76.74% des Minimallohnes einer Coiffeuse anrechnen lassen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass sie bei ihrer Schwester zu geringeren Konditionen arbeitet oder mit anderen Tätigkeiten (Betreuerin in Fitnessstudio, Malarbeiten) ihr Einkommen erzielt.

E. 3.5.2

Das Einkommen der Beklagten (Teilzeitarbeit als Coiffeuse, Aushilfe im Fitness- studio) beträgt Fr. 1'328.--. Zu diesem Einkommen hat die Vorinstanz Fr. 100.-- aus der Maltätigkeit hinzugezählt, so dass sie von einem Einkommen von Fr. 1'428.-- ausging. Als gelernte Coiffeuse beträgt ihr Mindestlohn für eine 100% Tätigkeit Fr. 3'400.--

- 15 - (Quelle: GAV für das Schweizerische Coiffeurgewerbe). Sie vermag mit einer ihren zurechenbaren Arbeitsleistung von 50% bis zum 16.09.2013 Fr. 1'700.-- und danach Fr. 2'610.-- monatlich zu verdienen, was ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

E. 3.6

Der Berufungskläger rügt, der Kindesunterhalt werde zwar auf den anerkannten Betrag von Fr. 1'000.-- festgesetzt, rechnerisch würden jedoch Fr. 945.-- in der Berechnung des nahehelichen Unterhalts einbezogen. Diese Rüge ist berechtigt. Auf den Gesamtunterhalt hat dies jedoch keinen Einfluss. Hingegen ist bei der Festlegung des nahehelichen Unterhalts an die Berufungsbeklagte zu berücksichtigen, dass pro unterstützungsberechtigtes Kind ein Betrag von Fr. 1'000.-- vom zuzusprechenden Gesamtunterhalt in Abzug zu bringen ist. Was den Kinderunterhalt betrifft, bleibt es bei einem solchen von je Fr. 1'000.--, wie von beiden Parteien anerkannt.

E. 3.7

Schliesslich rügt der Berufungskläger, die Dauer der nahehelichen Unterhaltsleistung werde von der Vorinstanz zu Unrecht bis zum Eintritt in das AHV-Alter der Berechtigten festgesetzt und es werde übersehen, dass der Unterhaltsschuldner zu diesem Zeitpunkt selber bereits das AHV-Alter erreicht habe und mithin nicht mehr über ein Einkommen in der gleichen Höhe wie vor der Pensionierung verfüge. Soweit der eine Ehegatte für den ihm zustehenden, gebührenden Unterhalt auf Dauer nicht oder nur teilweise aufzukommen vermag, was vorliegend der Fall ist, ist der andere Ehegatte bei lebensprägenden Ehen verpflichtet, diese Eigenversorgungslücke nach Massgabe seiner Leistungsfähigkeit zu decken, welche zugleich die oberste Grenze des Unterhaltsbeitrages bildet. Häufig brechen aber die verfügbaren Mittel ein, sobald der Leistungspflichtige das Rentenalter erreicht, so dass der während der Aktivitätsphase gepflegte Lebensstandard nicht uneingeschränkt fortgesetzt werden kann und er auch bei fortgeführter Ehe sinken würde. Dem Grundsatz, dass bei der lebensprägenden Ehe beide Ehegatten Anspruch auf eine vergleichbare Lebenshaltung haben, trägt die Praxis diesfalls insoweit Rechnung, als das Ende der Unterhaltspflicht an das Erreichen des AHV-Alters des Unterhaltspflichtigen geknüpft wird (Bundesgerichtsurteil 5A_435/2011 vom 14.11.2011 E. 7.2). Im vorliegenden Fall erreicht der Berufungskläger X _____, geb. am xxx 1965, das ordentliche AHV-Alter mit 65 Jahren am 21. März 2030. Die Berufungsbeklagte Y _____, geb. am xxx 1966, erreicht ihrerseits das AHV-Alter mit 64 Jahren am xxx 2030. Der Unterhaltsschuldner erreicht damit das Pensionsalter 9 Monate vor der Unterhaltsberechtigten. Mit Erreichen des AHV-Alters wird sich aber das Einkommen des Berufungsklägers massiv reduzieren. Dies wäre auch geschehen, wenn die Parteien in diesem Zeitpunkt noch verheiratet gewesen wären. Sie hätten sich auch in der Ehe mit einem weit weniger hohen Einkommen des Ehemannes begnügen müssen. Ihr Lebensstandard wäre mithin zwangsläufig gesunken. Da beide Ehepartner Anspruch auf eine vergleichbare Lebenshaltung haben, rechtfertigt es sich, dass die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers mit Ende des Monats, in dem er das der das ordentliche AHV-Alter erreicht, mithin per 31. März 2030, endet.

E. 3.8.1

Für den Zeitraum ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende September

- 16 - 2013 ist dem Berufungskläger ein monatliches Einkommen von Fr. 6'945.--, der Berufungsbeklagten ein solches von Fr. 1'700.-- (1/2 von Fr. 3'400.--) anzurechnen. Der Berufungsbeklagten stehen sodann Kinderzulagen von Fr. 700.-- zu. Das monatliche Gesamteinkommen der Parteien (Fr. 6'945.-- + [Fr. 1'700.-- + Fr. 700.--]) beläuft sich für diesen Zeitraum auf Fr. 9'345.--. Der Bedarf beträgt gemäss den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz Fr. 8'110.-- (Fr. 3'370.-- [X_____], Fr. 4'740.-- [Y_____]). Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergibt somit einen Überschuss von Fr. 1'235.--. Dieser Überschuss wird dem Berufungskläger mit Fr. 411.65 (1/3) und der Berufungsbeklagten mit Fr. 823.35 (2/3) zugerechnet. Demnach bestehen Unterhaltsansprüche zu Lasten des Berufungsklägers von insgesamt Fr. 5'563.35, inklusive Fr. 2'000.-- für die Kinder (2 x Fr. 1'000.--). Nach Abzug des Kinderunterhaltsbeitrages verbleibt ein Betrag von Fr. 3'563.35. Davon ist das Einkommen der Ehegattin im Betrag von Fr. 1'700.-- in Abzug zu bringen, so dass der Berufungskläger der Berufungsklägerin den Betrag von Fr. 1'863.35 schuldet. Infolge fehlender Anfechtung durch die Ehegattin, bleibt es für diesen Zeitraum beim erstinstanzlichen Urteil und einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'400.-- im Monat. Davon kommen Fr. 1'206.-- für die Benutzung des ehemaligen Familienwohnhauses in Abzug.

E. 3.8.2

Für den Zeitraum ab 1. Oktober 2013 bis Ende Dezember 2015, Zeitpunkt in dem das erste Kind seine Ausbildung ordentlich abgeschlossen haben wird, muss berücksichtigt werden, dass die Berufungsbeklagte ab dem 1. Oktober 2013 infolge des Wegfalls der Betreuungspflichten nun Fr. 2'610.-- monatlich verdienen kann. Die übrigen in E. 3.8.1 aufgeführten Punkte erfahren keine Änderung, weshalb sich folgende Berechnung ergibt: Das monatliche Gesamteinkommen beläuft sich auf Fr. 10'255.-- (Ehegatte Fr. 6'945.--, Ehegattin Fr. 3'310.--). Dem steht ein Bedarf von Fr. 8'110.-- gegenüber (Fr. 3'370.-- [X_____], Fr. 4'740.-- [Y_____]). Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergibt somit einen Überschuss von Fr. 2'145.--. Aufgrund der Tatsache, dass die Kinder bei ihrer Mutter leben, wird dieser Überschuss dem Berufungskläger mit Fr. 715.-- (1/3) und der Berufungsbeklagten mit Fr. 1'430.-- (2/3) zugerechnet. Demnach bestehen Unterhaltsansprüche zu Lasten des Berufungsklägers von insgesamt Fr. 6'170.-- inklusive Fr. 2'000.-- für die Kinder (2 x Fr. 1'000.--). Nach Abzug des Kinderunterhaltsbeitrages verbleibt ein Betrag von Fr. 4'170.--. Davon ist das Einkommen der Ehegattin im Betrag von Fr. 2'610.-- in Abzug zu bringen, so dass der Berufungskläger der Berufungsklägerin den Betrag von Fr. 1'560.-- schuldet. Da die Ehegattin das Urteil nicht angefochten hat, bleibt es beim Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'400.-- im Monat bis Ende Dezember 2015. Davon kommen Fr. 1'206.-- für die Benutzung des ehemaligen Familienwohnhauses in Abzug.

E. 3.8.3

Nach dem 31. Dezember 2015 entfällt aller Voraussicht nach die Unterhaltspflicht für die Tochter C_____. Was das Einkommen der Berufungsbeklagten betrifft, entfällt die Kinderzulage für die Tochter, nämlich Fr. 350.--. Ihr Einkommen reduziert sich demnach auf Fr. 2'960.--. Bei ihrem Bedarf entfällt der Grundbetrag von Fr. 600.-- und die Krankenkassenprämie für C_____ (Fr. 600.-- + Fr. 65.--). Somit reduziert sich der Bedarf der Berufungsklägerin auf Fr. 4'075.--. Das Gesamteinkommen beträgt mithin Fr.

9'905.-- (Fr. 6'945.-- + [Fr. 2'610.-- + Fr. 350.--]). Der Bedarf bei-

- 17 - der Parteien beläuft sich auf Fr. 7'445.-- (Fr. 3'370.-- + Fr. 4'075). Zieht man den Bedarf vom Gesamteinkommen ab, ergibt dies einen Überschuss von Fr. 2'460.--. Dieser Überschuss ist weiterhin aufgrund der bestehenden Betreuung des jüngeren Kindes durch die Kindsmutter im Verhältnis 2/3 der Kindsmutter und 1/3 dem Kindsvater zu teilen. Mithin wird dem Berufungskläger Fr. 820.-- (1/3) und der Berufungsbeklagten Fr. 1'640.-- (2/3) zugerechnet. Demnach bestehen Unterhaltsansprüche zu Lasten des Berufungsklägers von insgesamt Fr. 5'715.-- inklusive Fr. 1'000.-- für den Sohn D_____. Nach Abzug des Kinderunterhaltsbeitrages verbleibt ein Betrag von Fr. 4'715.--. Davon ist das Einkommen der Ehegattin im Betrag von Fr. 2'610.-- in Abzug zu bringen, so dass der Berufungskläger der Berufungsklägerin den Betrag von Fr. 2'105.-- schuldet. Da die Ehegattin das Urteil nicht angefochten hat, bleibt es beim Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'000.-- im Monat bis Ende September 2017. Dieser Betrag reduziert sich um Fr. 1'206.--, solange die Familie in der dem Berufungskläger gehörenden bisherigen Familienwohnung in E_____ verbleibt.

E. 3.8.4

Ab dem 1. Oktober 2017 fällt voraussichtlich auch die Unterhaltsverpflichtung für das jüngere Kind weg und der naheheliche Unterhaltsanspruch der Ehefrau ist wie folgt anzupassen: Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 21. März 2030 ist dem Berufungskläger ein monatliches Einkommen von Fr. 6'945.--, der Berufungsbeklagten ein solches von Fr. 2'610.-- anzurechnen. Das monatliche Gesamteinkommen der Parteien beläuft sich für diesen Zeitraum auf Fr. 9'555.--. Was den der Berufungsbeklagten betrifft ist von einem Grundbetrag von Fr. 1'200.-- auszugehen, der Zuschlag und die Krankenkassenprämien für D_____ Fr. 665.-- (Fr. 600 + Fr. 65.--) entfallen. Da sie nicht mehr im ehemaligen Familienhaus leben wird, ist ihr der gleich hohe Betrag wie dem Berufungskläger für die Wohnung anzurechnen, nämlich Fr. 1'100.--. Demnach ergibt sich für die Berufungsbeklagte ein Bedarf von Fr. 3'154.--. Der Bedarf des Berufungsklägers ändert sich nicht, weshalb ein Gesamtbedarf von Fr. 6'524.-- resultiert. Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergibt einen Überschuss von Fr. 3031.--. Dieser wird beiden Parteien zu gleichen Teilen mit je Fr. 1'515.50 zugerechnet, da nunmehr keine Kinderbetreuungspflichten bestehen. Demnach bestehen Unterhaltsansprüche zu Lasten des Berufungsklägers von insgesamt Fr. 4'670.--, wovon der Berufungsbeklagten nach Abzug ihrer eigenen Einkünfte von Fr. 2'610.-- ein monatlicher Unterhalt von Fr. 2'059.-- zusteht. 4.

E. 4

Die restliche güterrechtliche Auseinandersetzung wird vorgenommen wie rechtens.

E. 4.1

Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen, festzulegen. Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Vorinstanz hat die Gerichtskosten auf Fr. 4'000.-- (Gerichtsgebühr inklusive Auslagen) festgelegt. Diese wurden nicht angefochten. Das Kantonsgericht hat keine Ursache, die Höhe der Gerichtskosten anders zu berechnen oder abzuändern, da sie im Rahmen des GTar festgelegt wurden.

- 18 - Der Berufungskläger verlangt, dass die erstinstanzlichen Gerichtskosten und auch die- jenigen des Berufungsverfahrens der Berufungsbeklagten auferlegt werden und die Berufungsbeklagte will, dass die Kosten praktisch gänzlich vom Berufungskläger zu tragen sind. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Prozesskosten sowohl gemäss der für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Walliser Zivilprozessord- nung Art. 252 Abs. 1 wie auch gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO in der Regel der unterlie- genden Partei auferlegt werden. Dringt keine der beiden Parteien vollumfänglich durch, so werden sie nach Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 252 Abs. 1 ZPO/VS und Art. 106 Abs. ZPO), wobei die Prozesskosten sowohl die Gerichtskosten als auch die Par- teientschädigung umfassen. Beide Parteien verlangten die Scheidung der Ehe. Sie haben zudem eine Teileinigung erzielt und diese wurde vom Gericht genehmigt. Aus Güterrecht war die Berufungsklä- gerin bereit, Fr. 46'602.75 zu bezahlen. Die Berufungsbeklagte verlangte Fr. 48'602.75 und Fr. 2'000.--, Beträge, die ihr auch zugesprochen wurden und im Berufungsverfah- ren nicht mehr strittig waren. Bezüglich der Überlassung des Reiheneinfamilienhaus verlangte der Berufungskläger eine Anrechnung von Fr. 1'206.--. Die Berufungsbeklag- te wollte hierfür Fr. 1'200.-- angerechnet haben. Das Gericht anerkannte Fr. 1'206.--, ein Betrag, welcher im Berufungsverfahren ebenfalls nicht mehr strittig war. Für den Un- terhalt der Kinder verlangte die Berufungsbeklagte Fr. 1'200.-- je Kind bis zum Ab- schluss der ordentlichen Ausbildung. Der Berufungskläger war bereit Fr. 1'000.-- für diesen Zeitraum pro Kind zu bezahlen und das Gericht sprach diesen Betrag auch zu. Auch dieser Betrag war im Berufungsverfahren nicht mehr strittig. Was den naheheili- chen Unterhalt betrifft, was der Berufungskläger nur bereit, Fr. 1'200.-- pro Monat bis Ende September 2013 zu bezahlen. Die Berufungsbeklagte verlangte Fr. 1'500.-- bis Ende Dezember 2015, Fr. 2150.-- vom 1. Januar 2016 bis Ende September 2017 und ab diesem Zeitpunkt bis zum Erreichen ihres AHV-Alters Fr. 3'100.--. Das Gericht spricht der Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'400.-- bis zum 31. Dezember 2015 zu, danach bis Ende September 2017 Fr. 2'000.-- und danach bis zum Erreichen des AHV-Alters des Berufungsklägers (21. März 2030) Fr. 2'059.--. Es gilt daher fest- zuhalten, dass der Berufungskläger lediglich Fr. 14'400.-- an nahehelichen Unterhalt bezahlen wollte, das Gericht aber Fr. 404'450.-- zuspricht, die Berufungsbeklagte aber auch mit mehr als 190'000.-- überklagte. Überklagt hat die Berufungsklägerin auch beim Kindesunterhalt und zwar in der Grössenordnung von fast Fr. 20'000.--. Aufgrund dieser Darlegungen ist festzuhalten, dass der Berufungskläger mehr verlor als die Be- rufungsbeklagte und sich daher eine Kostenteilung von 2/3 mit Fr. 2'666.65 zu Lasten des Berufungsklägers und zu 1/3 mit Fr. 1'333.35.-- zu Lasten der Berufungsbeklagten rechtfertigt. Diese Beträge werden mit den Kostenvorschüssen der Parteien verrech- net. Da den Parteien Kostenvorschüsse von Fr. 800.-- resp. Fr. 700.-- durch das Be- zirksgericht zurückerstattet wurden und ihnen je Fr. 2'000.-- in Rechnung gestellt und mit den Vorschüssen verrechnet wurde, hat der Berufungskläger der Berufungsbeklag- ten für das erstinstanzlichen Verfahren Fr. 666.65 für geleistete Vorschüsse zu bezah- len.

E. 4.2

Die Parteientschädigung vor erster Instanz, für die dieselbe Aufteilung wie für die Gerichtskosten gilt, umfasst die Entschädigung an die berechnigte Partei und ihre An- waltskosten. Das Anwaltshonorar beträgt für die Scheidung zwischen Fr. 1'100.-- bis

- 19 - Fr. 11'000.-- (Art. 34 Abs. 2 GTar). Bezieht sich der Streit im Rahmen des Scheidungs- verfahrens auch auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, ist darüber

hinaus ein proportionales Honorar geschuldet (Art 34 Abs. 3 GTar). Vorliegend rechtfertigt es sich, das Honorar für das Scheidungsverfahren auf Fr. 5'000.-- festzulegen. Damit wird auch berücksichtigt, dass die Parteien eine Teileinigung erzielt haben und doch ein sehr hoher Betrag, die Unterhaltsbeiträge betreffend, strittig war. Bezüglich der güterrechtlichen Auseinandersetzung waren schlussendlich lediglich Fr. 4'000.-- strittig und hierfür ist ein Honorar zwischen Fr. 650 und 1'500.-- geschuldet (Art. 32 GTar). Für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist das Honorar auf Fr. 1'000.-- festzulegen. Inklusive Auslagen von Fr. 400.-- beträgt die Parteientschädigung Fr. 6'400.--. Darin enthalten ist auch die Mehrwertsteuer. Der Berufungskläger hat somit auf Grund des Verfahrensausganges der Berufungsbeklagten Fr. 4'266.65 zu bezahlen und diese schuldet dem Berufungskläger Fr. 2'133.35 als Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren.

E. 4.3

Was das Berufungsverfahren betrifft, so war vor Kantonsgericht lediglich der nacheheliche Unterhalt und die Kostenverteilung vor erster Instanz strittig. Der Berufungskläger wollte immer noch nur Fr. 1'200.-- bis Ende September 2013 bezahlen. Der Berufungsbeklagte verlangte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Dieses wurde vom Kantonsgericht teilweise abgeändert, indem der Unterhaltsbeitrag am 31. März 2030 endigt und der Unterhalt für die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 21. März 2030 von Fr. 2'800.-- auf Fr. 2'059.-- pro Monat reduziert wurde. Der Berufungskläger dringt mit seiner Forderung bei Weitem nicht durch, erreicht aber dennoch eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge, so dass es sich rechtfertigt die Prozesskosten der Berufungsinstanz zu 3/4 dem Berufungskläger und zu 1/4 der Berufungsbeklagten aufzulegen. Auch im Berufungsverfahren wird die Entscheidungsgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) auf Grund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar), jedoch entsprechend der für die Fälle erster Instanz geltenden Tabelle und in Berücksichtigung eines Reduktionskoeffizienten von 60% festgelegt (Art. 19 GTar). Die Akten waren im vorliegenden Verfahren nicht sehr umfangreich und die Schwierigkeiten der zu beurteilenden Rechtsfragen hielten sich in Grenzen. Mündliche Schlussverhandlungen wurden nicht durchgeführt. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erweist sich für das vorliegende Berufungsverfahren eine Gebühr von Fr. 3'600.-- als angemessen. Auslagen im Sinne des Gesetzes sind dem Kantonsgericht keine entstanden. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens hat der Berufungskläger Fr. 2'700.-- an Gerichtskosten zu bezahlen und die Berufungsbeklagte Fr. 900.--. Die Gerichtskosten werden mit dem vom Berufungskläger geleisteten Vorschuss von Fr. 5'600.-- verrechnet. Ihm werden vom Kantonsgericht Fr. 2'000.-- zurückerstattet und die Berufungsbeklagte bezahlt ihm für die geleisteten Vorschüsse Fr. 900.--.

E. 4.4

Die Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ist ebenfalls um 60% gegenüber der vor erster Instanz massgebenden Tabelle zu kürzen (Art. 35 GTar). Wie bereits festgehalten, war im Berufungsverfahren nur mehr der nacheheliche Unterhalt

- 20 - strittig. Aufgrund der bereits oben genannten Kriterien (E. 4.3) rechtfertigt sich eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer. Der Berufungskläger schuldet mithin der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- und die Berufungsbeklagte schuldet dem Berufungskläger eine solche von Fr. 1'000.--.

das Kantonsgericht erkennt

1. Das Urteil des Bezirksgerichts E_____ vom 23. Juli 2012 wird wie folgt abgeändert:

E. 5

Dem Kläger wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Der Kläger schuldet der Beklagten aus güterrechtlicher Auseinandersetzung einen Vorschlagsanteil im Zusammenhang mit dessen Reiheneinfamilienhaus an der Zenhäusernstrasse in E_____ für den während der Ehe entstandenen konjunkturellen Mehrwert und die in dieser Zeit getätigten Hypothekaramortisationen.

E. 7

Frau Y_____ verbleibt mit den Kindern C_____ und D_____ im Wohnhaus von Herrn X_____ bis längstens Ende September 2017. Solange Frau Y_____ mit den Kindern in der Familienwohnung bleibt, reduziert sich der zu bezahlende Unterhaltsbeitrag von Herrn X_____ um Fr. 1'206.--. Herr X_____ hat die Hypothekarzinsen und die Nebenkosten für die Familienwohnung zu bezahlen.

E. 8

Sämtliche Möbel der Familienwohnung werden dem Eigentum von Herrn X_____ zugeteilt.

E. 9

Herr X_____ bezahlt aus güterrechtlicher Auseinandersetzung per Saldo aller Ansprüche einen einmaligen Betrag von Fr. 46'602.75.

E. 10

Herr X_____ wird eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

E. 11

aufgehoben. 2. Herr X_____ bezahlt Frau Y_____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteiles einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'200.-- bis Ende September 2013. 3. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Bezirksgericht E_____ sowie für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen. 4. Sämtliche Kosten von Verfahren und Entscheid der Vorinstanz sowie der Berufungsinstanz gehen vollumfänglich zu Lasten der Beklagten.

F. Y_____ hinterlegte am 8. November 2012 eine Berufungsantwort und Anschlussberufung mit folgenden Rechtsbegehren: 1. Die Berufung wird gutgeheissen [recte: abgewiesen] und die vom Bezirksgericht E_____ im angefochtenen Urteil festgesetzten nachehelichen Unterhaltsbeiträge von X_____ an Y_____ bestätigt. 2. In Gutheissung der Anschlussberufung seien die Kosten von Verfahren und Urteil in Erster Instanz X_____ aufzuerlegen. 3. In Gutheissung der Anschlussberufung hat Herr X_____ Frau Y_____ für das Vorinstanzliche Verfahren eine angemessene, von der Berufungsinstanz festzusetzende Parteientschädigung auszurichten. 4. Die Kosten des Berufungs- und Anschlussberufungsverfahrens werden X_____ auferlegt, der Y_____ für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten hat.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.